

## **Gebührenordnung für Parkzeituhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Trier**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) und des § 1 der Landesverordnung für die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) geändert durch Gesetz vom 04.09.1992 (GVBl. S. 115) wird nach Zustimmung des Stadtrates vom 19.06.2018 folgende Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Trier erlassen:

### **§ 1**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Trier nur während des Laufes einer Parkzeituhr, eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.
2. Die Gebühr beträgt
  - 1,60 € je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkuhren
  - 1,80 € je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkscheinautomaten
  - 5,00 € je Stunde Parkzeit an Reisebus-Kurzzeitstellplätzen
  - 0,90 € je Stunde Parkzeit an Motorrad-Kurzzeitstellplätzen

in der Gebührenzone 1.

Sie besteht aus den Parkflächen der Innenstadt und wird begrenzt wie folgt:

Johanniterufer, Katharinenufer, Martinsufer, Georg-Schmitt-Platz einschließlich Parkplatz Zimmerstraße, Lindenstraße, Nordallee, Theodor-Heuss-Allee, Roonstraße, Moltkestraße zwischen Kürenzer Straße und Roonstraße (einschließlich Parkplatz), Bahnhofsvorplatz, Fabrikstraße, Ostallee, Weimarer Allee und Südallee unter Einbeziehung der genannten Straßen und Plätze.

3. Die Gebühr beträgt
  - 0,80 € je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkuhren
  - 0,90 € je Stunde Parkzeit an Pkw-Kurzzeitstellplätzen mit Parkscheinautomaten
  - 0,90 € je Stunde Parkzeit an Motorrad-Kurzzeitstellplätzen

auf den Parkflächen der Gebührenzone 2, in der die Straßen und Plätze des übrigen Stadtgebietes – außerhalb der Gebührenzone 1 – zusammengefasst sind.

4. Auf dem Parkplatz Abteiplatz wird für eine Gesamtparkzeit bis zu 1,5 Stunden keine Parkgebühr erhoben.

### **§ 2**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Trier vom 24.05.2017 außer Kraft.

Trier, den 21.06.2018

Stadtverwaltung Trier

---

Andreas Ludwig

Beigeordneter